

Methodik für die Bewertung von Projektanträgen der Calls im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027

Einführung

Bewertet werden Projektanträge, die im System WOD2021 (Teil des Zentralen IT-Systems CST) im jeweiligen Call eingereicht werden.

Das Verfahren zur Bewertung von Projektanträgen umfasst zwei Stufen:

- I. die formale Bewertung
- II. die inhaltliche Bewertung.

Projektanträge werden von Mitarbeitern/-innen des GS bewertet. In jeder Bewertungsphase kann das GS Sachverständigen als Berater hinzuziehen. Für den Teil, der die Bewertung der Zweckmäßigkeit des Projektes im Hinblick auf die regionalen Strategien betrifft, geben folgende Einrichtungen eine Stellungnahme ab:

- im Hinblick auf die polnischen regionalen Strategien – Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien und Marschallamt der Woiwodschaft Lebusser Land - je nach dem Umsetzungsort der Projektmaßnahmen;
- im Hinblick auf die deutschen regionalen Strategien - die zuständigen Ministerien des Freistaats Sachsen.

Für die Bewertung der Übereinstimmung des Projektes mit makroregionalen (Projekt als Ganzes), und staatlichen (der polnische Teil) Strategien ist das GS zuständig.

Die von Sachverständigen erstellten Stellungnahmen sind Teil des Verfahrens zur Bewertung der Projektanträge und unterliegen damit allen Vorschriften zu Interessenkonflikten. Ausführliche Informationen enthält Kapitel V dieses Dokuments.

I. Formale Bewertung

Im Rahmen der formalen Bewertung wird geprüft, ob der eingereichte Projektantrag die Zulässigkeitskriterien des jeweiligen Calls für die Beantragung einer Förderung aus dem Programm erfüllt.

Die Bewertung wird nach der JA/NEIN-Regel (Erfüllung/Nichterfüllung des Kriteriums) durchgeführt.

Kriterien für die formale Bewertung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Darstellung über die Erfüllung des Kriteriums
1.	Vollständigkeit des Antrags	1) Im Antrag sind alle Pflichtfelder, einschließlich der Erklärungsfelder ausgefüllt; 2) Alle notwendigen Anlagen sind beigelegt; 3) Erklärungen und andere Anlagen, die von den/ der vertretungsberechtigten Person/-en zu

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Darstellung über die Erfüllung des Kriteriums
		<p>unterzeichnen sind, sind von den/ der vertretungsberechtigten Person/-en unterzeichnet;</p> <p>4) Die Anlagen sind ordnungsgemäß, d.h. entsprechend der Anleitung zum Ausfüllen der Anlagen ausgefüllt und die Angaben stimmen mit dem Antrag überein;</p> <p>5) der Antrag ist in der deutschen und polnischen Sprachfassung ausgefüllt und beide Fassungen sind stimmig;</p> <p>6) Mindestanforderungen an die Art und Anzahl der Indikatoren sind erfüllt</p>
2.	Antragsberechtigung/ Förderfähigkeit des federführenden Partners und aller anderen Projektpartner	<p>1) An dem Projekt ist mindestens ein Partner aus Polen und ein Partner aus Sachsen beteiligt (gilt nicht für einen EVTZ oder eine grenzüberschreitende Rechtsperson mit Mitgliedern aus Polen und Sachsen oder für das KPF-Projekt)</p> <p>2) Alle Projektpartner sind förderfähige Begünstigte gemäß dem Programmhandbuch</p> <p>3) Es handelt sich bei dem Lead Partner um eine Einrichtung, die gemäß dem Programmhandbuch die Rolle des Lead Partners innehaben darf</p>
3.	Übereinstimmung mit der Priorität und dem spezifischen Programmziel, auf das sich der Call bezieht, sowie den obligatorischen Call-Modalitäten (falls formuliert)	Das Projekt ordnet sich in die jeweilige Priorität und deren programmspezifisches Ziel, auf das sich der Call bezieht, ein und erfüllt die im Call genannten obligatorischen Anforderungen/ Bedingungen.
4.	Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“	<p>Das Projekt steht im Einklang mit dem Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (DNSH), denn:</p> <p>1) es enthält keine infrastrukturellen Maßnahmen und somit hat angesichts seiner Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umweltziele gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen des Projektes während seines gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen oder</p> <p>2) es enthält zwar infrastrukturelle Maßnahmen, es wurde jedoch anhand von eingereichten Erklärungen und notwendigen Anlagen festgestellt, dass es angesichts deren Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umweltziele gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen des Projektes während seines gesamten Lebenszyklus hat und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p>
5.	Erfüllung der erforderlichen Kriterien der grenzübergreifenden	Die Projektpartner erfüllen die Kriterien der gemeinsamen Projektvorbereitung und -umsetzung und mindestens eines der beiden anderen Kriterien der grenzübergreifenden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Darstellung über die Erfüllung des Kriteriums
	Zusammenarbeit	Zusammenarbeit: Sie planen eine gemeinsame Personalausstattung und/oder eine gemeinsame Finanzierung des Projekts
6.	Sicherung des Eigenanteils und der Vorfinanzierung der Ausgaben	<p>Die gemäß Anlagenliste verbindlichen Unterlagen zum Nachweis der Sicherung des Eigenanteils und der Vorfinanzierung der Ausgaben/ Kosten sind korrekt ausgefüllt und unterzeichnet; die in diesen Unterlagen genannten Beträge entsprechen den Mindestanforderungen für die Sicherung des Eigenanteils und der Vorfinanzierung der Ausgaben/ Kosten.</p> <p>Bei Sachleistungen: es wurden nur die im Programm zugelassenen Formen von Sachleistungen berücksichtigt, dessen Wert wurde korrekt ermittelt und - zusammen mit einem eventuellen Geldbeitrag - erfüllt er die Anforderungen an die Höhe des Eigenanteils des Projektpartners, der diesen vollständig oder teilweise in Form von Sachleistungen vorlegt.</p>
7.	Einhaltung der Regelungen zur Gewährung von Beihilfen und De-minimis-Beihilfen	Das Projekt ist nicht beihilferelevant, auch nicht in Bezug auf De-minimis-Beihilfen bzw. die Gewährung von Beihilfen ist nach den Regelungen zur Gewährung von Beihilfen und De-minimis-Beihilfen in geltenden Gesetzesvorschriften möglich.
8.	Erfüllung der Anforderung zum minimalen Förderbetrag für ein reguläres Projekt im Programm	Die beantragte EU-Förderung beträgt mindestens 50.000 Euro (unter Berücksichtigung eines ggf. niedrigeren Fördersatzes durch die Beihilferelevanz des Projektes).

Alle Fragen müssen mit JA beantwortet werden, damit sich die Phase der inhaltlichen Bewertung des Projektantrags anschließen kann.

Korrektur und Ergänzung des Projektantrags

Während der formalen Bewertung kann der Projektantrag ausschließlich in folgendem Umfang ergänzt und/oder korrigiert werden:

- 1) Nachreichung fehlender Anlagen oder Korrektur nicht konformer Anlagen, einschließlich Unterlagen, die im Zusammenhang mit den staatlichen Beihilfen, bzw. De-minimis-Beihilfen einzureichen sind;
- 2) Vervollständigung oder Korrektur der Übersetzung: bei Differenzen ist der Inhalt des in der Muttersprache des federführenden Partners verfassten Antrags für die Bewertung der Übereinstimmung beider Sprachfassungen maßgeblich; wenn die Abweichungen die Beschreibung von Ausgabenpositionen betreffen - ist der Bezugspunkt der Inhalt in der Muttersprache des Partners, in dessen Ausgabenplan die betreffende Ausgabe enthalten ist;
- 3) Vervollständigung oder Korrektur von Daten zu einzelnen Projektpartnern (z. B. Adresse, Vertreter usw.), ohne dass die Zusammensetzung der Partnerschaft geändert werden kann;

- 4) Ergänzung der Angaben zu den Indikatoren, um das Kriterium der geforderten Mindestanzahl von Indikatoren im Projekt zu erfüllen, ohne den Projektinhalt in Bezug auf Art, Umfang und Anzahl der Projektmaßnahmen im Projekt zu ändern, die die Grundlage für die Werte dieser Indikatoren bilden.

Die Antragsteller können innerhalb von 20 Kalendertagen auf Aufforderung durch das GS den Antrag nach den o.g. Maßgaben korrigieren oder ergänzen. Das GS gibt den Antragstellern alle notwendigen Hinweise. Wenn das Projekt trotz Korrektur oder Ergänzung die formalen Kriterien nicht erfüllt oder der Antragsteller Korrekturen oder Ergänzungen innerhalb einer genannten Frist verweigert, wird das Projekt negativ bewertet, unterliegt keiner weiteren Bewertung und darf somit nicht zur Förderung gewählt werden. Eine negative Bewertung erfolgt auch, wenn der Antragsteller Änderungen vornimmt, die in den vom GS formulierten Anmerkungen nicht enthalten waren.

Das GS informiert den Antragsteller über die negative Bewertung des Projektantrags aus formellen Gründen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss der Bewertungsphase. Die Mitteilung des GS enthält eine Begründung und einen Hinweis auf die Möglichkeit, Frist und Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde. Ein aus formellen Gründen negativ bewerteter Antrag wird dem Begleitausschuss zur Kenntnis gegeben.

II. Inhaltliche Bewertung

Bestandteile der inhaltlichen Bewertung sind:

- 1) **die Bewertung der Projektqualität** anhand einer Punktebewertung;
- 2) **Überprüfung/ Plausibilisierung der:**
 - a. Auswahl der **Indikatoren** und deren logische Verknüpfung mit den Projektmaßnahmen,
 - b. **Förderfähigkeit der Ausgaben/ Kosten** hinsichtlich:
 - i. Berücksichtigung in den förderfähigen Ausgaben im Projekt ausschließlich von Ausgabenarten, die nach dem Programm förderfähig sind,
 - ii. Richtigkeit der Anwendung und Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen nach Programmvorgaben,
 - iii. Sicherstellung, dass keine Doppelfinanzierung von Ausgaben/ Kosten vorliegt.

Bei der Überprüfung von Ziffer 2) werden keine Punkte vergeben.

Während der inhaltlichen Bewertung kann das GS den Antragsteller/ federführenden Projektpartner um notwendige Erläuterungen, z.B. Informationen zur Begründung für die Festlegung bestimmter Zielwerte von Indikatoren oder Erklärungen zu einzelnen Ausgaben-/ Kostenpositionen, einschließlich deren Berechnungsgrundlagen ersuchen. Der Projektantrag darf nicht verändert werden.

Das GS kann als Ergebnis der inhaltlichen Bewertung Vorschläge für Auflagen sowie Empfehlungen für das Projekt formulieren, die Bestandteil der Entscheidungsvorlage für den Begleitausschuss zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden. Diese Vorschläge können auch aus den Stellungnahmen von Sachverständigen resultieren.

Sofern erforderlich, erstellt das GS während der inhaltlichen Bewertung eine Aufstellung vorzunehmender technischer Korrekturen im Projektantrag, die offensichtliche Fehler korrigieren und/ oder die interne Kohärenz des Projektantrags gemäß den Regeln des Programms sicherstellen sollen. Diese Anpassungen dürfen sich nicht auf den Inhalt des Projekts auswirken, insbesondere nicht auf den Umfang der Projektmaßnahmen, die Partnerschaft und die Höhe der beantragten Fördermittel. Sie können sich zum Beispiel auf die Auswahl und die Zielwerte der Indikatoren auf der Grundlage der gewählten Projektmaßnahmen beziehen. Diese Korrekturen werden dem BA als Information in der Entscheidungsvorlage mitgeteilt, bedürfen aber seinerseits keiner Zustimmung. Wird das Projekt vom BA zur Förderung genehmigt, hat der Begünstigte die erforderlichen technischen Korrekturen während des Vertragsabschlussverfahrens vorzunehmen.

II.1 Bewertung der Projektqualität

Kriterien für die Bewertung der Projektqualität

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Hauptfragestellungen und Detailfragen
II.1.1	Zweckmäßigkeit der Umsetzung des Projektes und dessen Auswirkung auf das Fördergebiet im Zusammenhang mit dem Programm und den im Fördergebiet geltenden Strategien	<p>Hauptfrage: <i>Welchen Bedarf gibt es für die Projektumsetzung im Fördergebiet im Zusammenhang mit dem Programm und vor dem Hintergrund der im Fördergebiet geltenden Strategien?</i></p> <p>Detailfragen - bewertet wird, ob und inwieweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bedarf für die Befassung mit bestimmten Problemstellungen, Herausforderungen oder Entwicklung bestimmter Potenziale im Projekt im Zusammenhang mit dem Programm und vor dem Hintergrund der im Fördergebiet geltenden Strategien begründet ist; • das Projekt einen Mehrwert gegenüber Maßnahmen darstellt, die im Fördergebiet zur Lösung von im Projekt aufgegriffenen Problemen, Herausforderungen oder Entwicklung von Potenzialen bisher unternommen wurden (innovativer Charakter des Projektes oder seiner Bestandteile); • das Projekt zu anderen Vorhaben komplementär ist, die vergleichbare Bedarfe im Fördergebiet aufgreifen und die Erzielung von Synergieeffekten ermöglicht
II.1.2	Übereinstimmung mit Zielsetzungen, Ergebnissen und Indikatoren im Programm und der Beitrag des Projekts zu ihrer Erreichung	<p>Hauptfrage: <i>Inwieweit trägt das Projekt zur Erreichung der Ziele, Ergebnisse und Indikatoren im Programm bei?</i></p> <p>Detailfragen - bewertet wird, ob und inwieweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zusammenhang zwischen den Projektzielen und dem spezifischen Ziel der jeweiligen Programmpriorität, den Projektergebnissen und dem Ergebnisindikator im Programm; den wichtigsten Projektoutputs und dem Outputindikator im Programm nachvollziehbar ist; • das Projekt zur Erreichung der Ziele, Ergebnisse und Zielwerte der Indikatoren im Programm beiträgt; • die Dauerhaftigkeit der Projektoutputs nach Art. 65 der

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Hauptfragestellungen und Detailfragen
		Dachverordnung ¹ sichergestellt wird, und die Projektoutputs auch nach Projektabschluss dem gemeinsamen Fördergebiet zugutekommen.
II.1.3	Grenzübergreifender Charakter des Projektes	<p>Hauptfrage: <i>Inwieweit ist die Projektumsetzung im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gerechtfertigt?</i></p> <p>Detailfragen – bewertet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • inwieweit die Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit: die gemeinsame Projektvorbereitung, gemeinsame Umsetzung sowie gemeinsame Finanzierung und/oder gemeinsames Personal erfüllt sind • ob und inwieweit die grenzübergreifende Zusammenarbeit einen Beitrag zur Erreichung der Projektziele, darunter zur besseren Lösung der festgestellten Problemstellung leistet oder die identifizierten Potenziale besser genutzt werden können • ob und inwieweit Vorteile (durch Outputs und Ergebnisse) aus der Projektumsetzung für beide Teile des Fördergebietes entstehen und ausgeglichen verteilt sind
II.1.4	Interne Kohärenz im Projekt	<p>Hauptfrage: <i>Inwieweit sind die Maßnahmen, Outputs, Ziele und das Projektbudget kohärent?</i></p> <p>Detailfragen – bewertet wird, ob und inwieweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verknüpfung zwischen: Projektoutputs und Ergebnissen →Output- und Ergebnisindikatoren→Projektziel nachvollziehbar und kohärent ist, d.h. inwieweit sind mit den geplanten Outputs und Ergebnisse die geplanten Indikatoren sowie das gesetzte Projektziel zu erreichen • die durchzuführenden Maßnahmen gerechtfertigt sind, einschließlich Investitionen und Aktivitäten außerhalb des Fördergebietes, d.h. ob und inwieweit die im Projekt geplanten inhaltlichen Arbeitspakete und die darin umgesetzten Projektmaßnahmen zur Lieferung der geplanten Projektoutputs führen und nützlich sind • das Projektbudget den geplanten Maßnahmen angepasst und mit den Aktivitäten nachvollziehbar verknüpft ist
II.1.5	Partnerschaft und Planung der Projektmaßnahmen	<p>Hauptfrage: <i>Inwieweit sind die Planung der Maßnahmen und die Partnerschaftsstruktur im Projekt dem Umfang der Maßnahmen, der Zeitdauer und den Bedürfnissen im Projekt angepasst?</i></p> <p>Detailfragen - bewertet wird, ob und inwieweit:</p>

¹ [Verordnung \(EU\) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021](#) mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Hauptfragestellungen und Detailfragen
		<ul style="list-style-type: none"> • bei der Auswahl der Partner deren Erfahrung und Kompetenzen die Projektumsetzung entsprechend den inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben sicherstellen • die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Partnern eine vorgabengerechte Umsetzung des Projekts entsprechend der Vorgaben gestattet • die für die Durchführung einzelner Arbeitspakete und Maßnahmen vorgesehenen Zeiträume einer ordnungsgemäßen, fristgerechten und effizienten Umsetzung des Projektes entspricht
II.1.6	Kommunikation und Sichtbarkeit im Projekt	<p>Hauptfrage: <i>Inwieweit ermöglichen die im Projekt geplanten Kommunikationsmaßnahmen die Erreichung der geplanten Zielgruppen?</i></p> <p>Detailfragen - bewertet wird, ob und inwieweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kommunikationsplan im Projekt mit den allgemeinen Zielen und den Projektthemen zusammenhängt • die geplanten Kommunikationsmaßnahmen und Instrumente die Beteiligung an Projektaktivitäten von Zielgruppen gewährleisten, an die sich die Maßnahmen im Projekt richten • die geplanten Kommunikationsmaßnahmen und Instrumente eine möglichst weite Verbreitung der Projektoutputs und Ergebnisse, Erreichung potenzieller Empfänger der Projektergebnisse (Veröffentlichungen, Ausarbeitungen, Materialien, Dienstleistungen usw.) ermöglichen
II.1.7	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze	<p>Hauptfrage: <i>Wie und inwieweit berücksichtigt das Projekt die bereichsübergreifenden Grundsätze Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung (einschl. gleichberechtigter Zugang), Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung?</i></p> <p>Detailfragen - bewertet wird, ob und inwieweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Projekt einen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (einschl. gleichberechtigter Zugang) leistet und die in der EU-Grundrechtecharta genannten Grundrechte einhält • das Projekt einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leistet • das Projekt einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet

Bepunktung und Gewichtung der Kriterien

Jede Detailfrage stellt innerhalb eines Kriteriums ein spezifisches Kriterium dar und wird nach einer vierstufigen Skala bewertet.

Punktzahl	Allgemeine Darstellung der Kriterienerfüllung
3	Hohe Kriterienerfüllung: keine kritischen Anmerkungen bzw. einzelne kleine kritische Anmerkungen ohne Einfluss auf Erfüllung der Anforderungen
2	Gute Kriterienerfüllung: einige kleine kritische Anmerkungen oder einzelne größere kritische Anmerkungen
1	Ausreichende Kriterienerfüllung: einige größere kritische Anmerkungen
0	Unzureichende Kriterienerfüllung: wesentliche Vorbehalte, fehlende Angaben oder Nichterfüllung der Anforderungen

Die Bewertenden sollen ihre Bewertung für jedes einzelne spezifische Kriterium begründen. Dabei müssen sie auf jedes in dem jeweiligen Kriterium bewertete Element eingehen.

Mit Blick auf die Notwendigkeit, Projekte mit dem größtmöglichen Beitrag zur Erreichung der Programmziele für eine Förderung auszuwählen, werden die einzelnen Kriterien unterschiedlich gewichtet:

Kriterium-Nr.	Bezeichnung des Kriteriums	Maximale Punktzahl	Gewichtung	Maximale gewichtete Punktzahl
II.1.1	Zweckmäßigkeit der Umsetzung des Projektes und dessen Auswirkungen auf das Fördergebiet im Zusammenhang mit dem Programm und den im Fördergebiet geltenden Strategien	9	2	18
II.1.2	Übereinstimmung mit Zielsetzungen, Ergebnissen und Indikatoren im Programm und der Beitrag des Projekts zu ihrer Erreichung	9	2	18
II.1.3	Grenzübergreifender Charakter des Projektes	9	2	18
II.1.4	Interne Kohärenz im Projekt	9	2	18
II.1.5	Partnerschaft und Planung der Projektmaßnahmen	9	1	9
II.1.6	Kommunikation und Sichtbarkeit im Projekt	9	1	9
II.1.7	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze	9	1	9

Die maximal zu erreichende gewichtete Gesamtpunktzahl beträgt 99.

Damit ein Projektantrag positiv bewertet werden kann, muss dieser:

- insgesamt mindestens 66 Punkte und
- insgesamt mindestens 48 Punkte in den folgenden Kriterien: II.1.1, II.1.2, II.1.3 und II.1.4 (von maximal 72 Punkten) und
- mindestens die Hälfte der im Kriterium II.1.3 erreichbaren Punktzahl (d.h. mindestens 9 Punkte gewichtet) und
- eine positive (ungleich Null) Punktzahl in jedem Kriterium erhalten und
- eine positive (ungleich Null) Punktzahl bei der Bewertung der Detailfragen im Bereich II.1.7 Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze erhalten.

Projektanträge, die alle o.g. Anforderungen erfüllen, werden der Gruppe A zugeordnet und dem Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Projektanträge, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, werden der Gruppe B zugeordnet und dürfen nicht zur Förderung ausgewählt werden. Sie werden dem Begleitausschuss zur Kenntnis gegeben.



Das GS informiert den Antragsteller eines Projektantrags, der die o.g. Anforderungen nicht erfüllt, innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss der inhaltlichen Bewertung über das negative Bewertungsergebnis. Die Mitteilung des GS enthält eine entsprechende Begründung und einen Hinweis auf die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen (inkl. Frist und Verfahrenshinweisen).

Detaillierte Hinweise zur Interpretation einzelner Bewertungskriterien sowie Informationen zur Vergabe von Punkten für diese Kriterien sind in den folgenden Kapiteln enthalten.

Polen – Sachsen

II.1.1. Zweckmäßigkeit der Umsetzung des Projektes und dessen Auswirkungen auf das Fördergebiet im Zusammenhang mit dem Programm und den im Fördergebiet geltenden Strategien

<p><i>Hauptfrage: Welchen Bedarf gibt es für die Projektumsetzung im Fördergebiet im Zusammenhang mit dem Programm und vor dem Hintergrund der im Fördergebiet geltenden Strategien?</i></p>	
<p>Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:</p>	<p>Es ist insbesondere zu bewerten:</p>
<p>der Bedarf für die Befassung mit bestimmten Problemstellungen, Herausforderungen oder Entwicklung bestimmter Potenziale im Projekt im Zusammenhang mit dem Programm und vor dem Hintergrund der im Fördergebiet geltenden Strategien begründet ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit die im Projekt thematisierte Problemstellung, Herausforderung oder Chance klar und eindeutig definiert und konkretisiert sind: ob es klar ist, welche und in welchem Umfang Aspekte der jeweiligen Problemstellung, Herausforderung und/oder Chance im Projekt aufgegriffen werden und welche Zielgruppen es im Projekt gibt; Eine Begründung, die sich auf allgemeine Aussagen wie „Bedarf einer vertieften institutionellen Zusammenarbeit im Fördergebiet“ oder „Entwicklung von Bildungsangeboten mit besserem Bezug zum Arbeitsmarkt“ beschränken, sind zu allgemein und müssen mit konkret bestehenden Problemen/Herausforderungen untersetzt werden; • ob und inwieweit die im Projekt thematisierten Problemstellungen, Herausforderungen oder sozial-ökonomische Entwicklungschancen für das Fördergebiet grenzübergreifenden Charakter haben und im Programmdokument enthalten sind; • ob und inwieweit nachgewiesen wird, dass das Projekt mit den im Fördergebiet geltenden europäischen, überregionalen (EU), nationalen und regionalen Strategien in Einklang steht; es werden 0 Punkte für das Kriterium II.1.1 vergeben, wenn bei der Bewertung festgestellt wird, dass das Projekt mit den Strategien der polnischen oder sächsischen Teile des Fördergebiets nicht im Einklang steht; • ob und inwieweit der Bedarf für die Projektumsetzung mit belastbaren statistischen Daten oder durch Bezüge auf konkrete, spezifische Feststellungen in validen Analysen zum Fördergebiet bzw. mit vom Antragsteller und seinen Partnern durchgeführten Studien (mit Angabe des Titels, der Kapitelüberschriften und des Zugriffspfades für das Dokument) belegt wird
<p>das Projekt einen Mehrwert gegenüber Maßnahmen darstellt, die bisher im Fördergebiet zur Lösung von im Projekt aufgegriffenen Problemen, Herausforderungen oder Entwicklung von Potenzialen unternommen wurden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit das Projekt einen innovativen Charakter trägt - sich mit Fragestellungen und/oder Zielgruppen befasst, die bisher nicht Gegenstand von Maßnahmen im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit waren; • wenn sich das Projekt auf mit bereits aufgegriffenen Herausforderungen und angesprochenen Zielgruppen vergleichbare Fragestellungen bezieht, ist zu prüfen, ob neue, stärker zielgerichtete und an die aktuellen



Polen – Sachsen

<p>(innovativer Charakter des Projekts oder seiner Bestandteile)</p>	<p>Bedürfnisse besser angepasste Lösungen angeboten werden, bzw. die Herausforderung auf umfangreichere Art und Weise thematisiert wird</p>
<p>das Projekt zu anderen Vorhaben komplementär ist, die vergleichbare Bedarfe im Fördergebiet aufgreifen und die Erzielung von Synergieeffekten ermöglicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit durch die Projektumsetzung die Dauerhaftigkeit der Ergebnisse eines anderen Vorhabens gestärkt wird. Es ist anzugeben, welche konkreten Ergebnisse des komplementären Projektes/Vorhabens (z.B. erarbeitete Lösungen, erreichte Outputs und Ergebnisse) im Projekt genutzt werden und darzustellen, wie diese Ergebnisse verstärkt werden. Die Stärkung der Ergebnisse kann beispielsweise durch Verbreitung der im Rahmen eines anderen Vorhabens erarbeiteten Lösung erzielt werden – oder • ob und inwieweit die Outputs und Ergebnisse des Projekts die Outputs und Ergebnisse eines anderen Vorhabens/Projekts wesentlich ergänzen und Synergieeffekte erzeugen können. Es ist darzustellen, worin diese Synergieeffekte bestehen. Mit dem Projekt können Probleme beispielsweise durch neue Maßnahmen in einem größeren Umfang als in einem anderen Vorhaben gelöst oder Teillösungen aus früheren Vorhaben ergänzt werden. Es ist zu bewerten, ob und inwieweit die Komplementarität zu <i>echten</i> Synergieeffekten führt.

Polen – Sachsen

II.1.2. Übereinstimmung mit Zielsetzungen, Ergebnissen und Indikatoren im Programm und der Beitrag des Projekts zu ihrer Erreichung

Hauptfrage: Inwieweit trägt das Projekt zur Erreichung der Ziele, Ergebnisse und Indikatoren im Programm bei?	
Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:	Es ist insbesondere zu bewerten:
<p>der Zusammenhang zwischen den Projektzielen und dem spezifischen Ziel der jeweiligen Programmpriorität, den Projektergebnissen und dem Ergebnisindikator im Programm, den wichtigsten Projektoutputs und dem Outputindikator im Programm nachvollziehbar ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit das allgemeine und die spezifischen Ziele im Projekt einen Beitrag zur Erreichung des spezifischen Programmziels leisten, ob sich die Projektergebnisse eindeutig in den erwarteten Programmergebnissen in der jeweiligen Priorität und dem entsprechenden spezifischen Ziel wiederfinden, ob die Zusammenhänge logisch und nachvollziehbar sind; • ob und inwieweit das Projekt mit dem thematischen Geltungsbereich der einzelnen spezifischen Ziele des Programms im Einklang steht: <u>je nach Zuordnung des Projekts:</u> <ul style="list-style-type: none"> • SZ 1.1.: Welcher Maßnahme kann das Projekt im Rahmen dieses spezifischen Ziels zugeordnet werden? In welchem Umfang (als Ganzes? nur teilweise?) trägt das Projekt zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen bei? • SZ 2.1.: Welcher Maßnahme kann das Projekt im Rahmen dieses spezifischen Ziels zugeordnet werden? In welchem Umfang (als Ganzes? nur teilweise?) trägt das Projekt zur Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung bei? • SZ 2.2.: Welcher Maßnahme kann das Projekt im Rahmen dieses spezifischen Ziels zugeordnet werden? In welchem Umfang (als Ganzes? nur teilweise?) stärkt das Projekt die Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen? • SZ 3.1.: Welcher Maßnahme kann das Projekt im Rahmen dieses spezifischen Ziels zugeordnet werden? In welchem Umfang (als Ganzes? nur teilweise?) unterstützt das Projekt die „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“? <p>Wichtig: In begründeten Fällen ist es möglich, andere als die im Katalog der beispielhaften Maßnahmen unter jedem spezifischen Ziel aufgeführten Maßnahmen durchzuführen, vorausgesetzt, das Projekt trägt eindeutig zur Erreichung dieses spezifischen Ziels bei.</p> • bei investiven Projektbestandteilen: ob die Voraussetzungen für eine Förderung der investiven Projektmaßnahmen,



Hauptfrage: Inwieweit trägt das Projekt zur Erreichung der Ziele, Ergebnisse und Indikatoren im Programm bei?	
Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:	Es ist insbesondere zu bewerten:
	die im Programmhandbuch genannt werden, erfüllt sind
das Projekt zur Erreichung der Ziele, Ergebnisse und Zielwerte der Indikatoren im Programm beiträgt	<ul style="list-style-type: none"> • in welchem Umfang das Projekt zur Erreichung der Ziele, Ergebnisse und Outputindikatoren im Programm beiträgt: <ul style="list-style-type: none"> – in welchem Maße das Projekt zur Erreichung des spezifischen Programmziels beiträgt und die erwarteten Projektergebnisse einen direkten und wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lage im Fördergebiet und damit zur Erreichung des jeweiligen Ergebnisindikators im Programm leistet; – inwieweit das Projekt zur Erreichung der Zielwerte der Indikatoren im Programm im Verhältnis zu dem beantragten Förderbetrag beiträgt: es wird auch bewertet, inwieweit die angenommenen Zielwerte der Indikatoren plausibel und realistisch kalkuliert und durch die im Projekt geplanten Aktivitäten und deren Umfang nachvollziehbar sind
die Dauerhaftigkeit der Projektoutputs nach Art. 65 der Dachverordnung sichergestellt wird, und die Projektoutputs auch nach Projektabschluss dem gemeinsamen Fördergebiet zugutekommen	<ul style="list-style-type: none"> • inwieweit bei Infrastrukturinvestitionen die Einhaltung der Dauerhaftigkeitsregeln nach Art. 65 der Dachverordnung sichergestellt ist, und inwieweit aus den Potenzialen der Partner und eindeutigen Angaben im Projektantrag hervorgeht, dass die Erhaltung der geförderten Infrastruktur zumindest bis Ende der Zweckbindungsfrist oder darüber hinaus in einem Zustand gewährleistet wird, der ihre Nutzung entsprechend den Projektzielen und zum Vorteil für das Fördergebiet ermöglicht - d.h. ob der Begünstigte über die notwendigen Ressourcen und Finanzmittel verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten der Investition oder produktiver Investitionen abzudecken und damit die Finanzierungsstabilität sicherzustellen; • inwieweit bei Anschaffung von Anlagevermögen und Ausrüstung aus den Potenzialen der Partner und eindeutigen Angaben im Projektantrag hervorgeht, dass die Erhaltung der angeschafften Ausrüstung/Geräte über möglichst lange Zeit in einem Zustand sichergestellt wird, der ihre Nutzung entsprechend den Projektzielen und zum Vorteil für das Fördergebiet ermöglicht; • ob Dokumente, Studien, Programme und Pläne Eigenschaften aufweisen, die ihre Nutzung durch dieselben und/oder andere Institutionen/Zielgruppen zum Vorteil für das Fördergebiet auch nach Projektabschluss ermöglichen. Wie hoch ist das Risiko, dass sie schnell ihre Aktualität verlieren; • inwieweit andere Outputs dauerhaft sind. Inwieweit können sie zum Vorteil für das Fördergebiet auch nach Projektabschluss genutzt werden



II.1.3. Grenzübergreifender Charakter des Projektes

<i>Hauptfrage: Inwieweit ist die Projektumsetzung im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gerechtfertigt?</i>	
Bei der Projektbewertung ist zu prüfen:	Es ist insbesondere zu bewerten:
<p>inwieweit die Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit: die gemeinsame Projektvorbereitung, gemeinsame Umsetzung sowie gemeinsame Finanzierung und/oder gemeinsames Personal erfüllt sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Vorbereitung: welche Informationen zur Intensität und Qualität der Zusammenarbeit in der Phase der Projektvorbereitung den Angaben im Projektantrag zu entnehmen sind; welche Qualität hat der Projektantrag (z.B. Darstellung der Projektbegründung, Aufgabenteilung, Sicherstellung der Dauerhaftigkeit im Projekt, Umsetzung der beiderseits der Grenze geltenden Strategien, Stimmigkeit und Qualität beider Sprachfassungen usw.); • Gemeinsame Umsetzung: inwieweit die Herausforderung/Problemstellung/Chance im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgegriffen wird; Umfasst die Zusammenarbeit der sächsischen und polnischen Partner Maßnahmen zur Erreichung der wichtigsten Projektoutputs und Ergebnisse (oder erschöpft sie sich z.B. in gegenseitigen Besuchen anlässlich unabhängig durchgeführter Veranstaltungen oder in Teilnahmen an Partnerschaftstreffen)? • Gemeinsame Finanzierung: inwieweit das inhaltliche und finanzielle Engagement der Partner beiderseits der Grenze ausgeglichen ist und die ggf. bestehenden Disparitäten objektiv (z.B. durch unterschiedliche Preise auf beiden Seiten der Grenze und nicht durch unterschiedliches Engagement der Partner in die Umsetzung der Projektmaßnahmen) begründet sind; • Gemeinsames Personal: wie die Partner das Projektmanagement koordinieren wollen; Haben sie einen gemeinsamen Projektkoordinator(en) ausgewählt (wollen sie einen Koordinator auswählen)? Sind die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Koordinators/ der Koordinatoren klar bestimmt? Gibt es Angaben darüber, wie Schlüsselentscheidungen im Projekt getroffen werden? Haben die Projektpartner ein gemeinsames Projektteam berufen (wollen ein Team berufen)? Wird die angemessene Vertretung der Partner im Projektteam gewährleistet? Sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Vertreter der Projektpartner im Projektteam klar abgegrenzt?
<p>ob und inwieweit die grenzübergreifende Zusammenarbeit einen Beitrag zur Erreichung der Projektziele, darunter zur besseren Lösung der festgestellten Probleme leistet oder die identifizierten Potenziale besser genutzt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wie der tatsächliche Mehrwert der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z.B. der Erfahrungsaustausch, der tatsächlich für eine bessere Lösung eines gemeinsamen Problems notwendig ist, Gewährleistung der Zugänglichkeit der Outputs/Dienstleistungen für Einwohner beiderseits der Grenze usw.) ist; Ob und inwieweit könnten die Outputs und Ergebnisse auch ohne grenzübergreifende Zusammenarbeit erreicht werden? Haben die wichtigsten Maßnahmen im Projekt keinen Charakter von Eigen-/Spiegelaktivitäten?



Polen – Sachsen

Hauptfrage: Inwieweit ist die Projektumsetzung im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gerechtfertigt?	
Bei der Projektbewertung ist zu prüfen:	Es ist insbesondere zu bewerten:
können	<ul style="list-style-type: none"> • ob und in welchem Umfang gemeinsame (deutsch-polnische) Zielgruppen an Projektaktivitäten direkt beteiligt sind
ob und inwieweit Vorteile (durch Outputs und Ergebnisse) aus der Projektumsetzung für beide Teile des Fördergebietes entstehen und ausgeglichen verteilt sind	<ul style="list-style-type: none"> • ob die Größenordnung der durch das Projekt erzielten Vorteile in beiden Teilen des Fördergebiets vergleichbar ist (Vergleichbarer Umfang an Investitionen, Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen, Art der Veranstaltungen (sind es internationale / deutsch-polnische Veranstaltungen oder richten sie sich nur an Vertreter einer Sprachgemeinschaft), einschließlich Bildungsveranstaltungen, gleiche Befassung mit beiden Teilen des Fördergebietes in den im Projekt erstellten Studien usw.)

Polen – Sachsen

II.1.4. Interne Kohärenz im Projekt

<i>Hauptfrage: Inwieweit sind die Maßnahmen, Outputs, Ziele und das Projektbudget kohärent?</i>	
Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:	Es ist insbesondere zu bewerten:
<p>die Verknüpfung zwischen: Projektoutputs und Ergebnissen →Output- und Ergebnisindikatoren→Projektziel nachvollziehbar und kohärent ist, d.h. inwieweit mit den geplanten Outputs und Ergebnissen die geplanten Indikatoren sowie das gesetzte Projektziel zu erreichen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit die wichtigsten Projektoutputs und Ergebnisse klar und nachvollziehbar definiert sind; • ob und inwieweit die wichtigsten Outputs mit den spezifischen Zielen und den Programmergebnissen direkt verknüpft sind; • ob und inwieweit die Outputs und Ergebnisse den tatsächlichen Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen, die aus der als Begründung für die Projektumsetzung dargestellten Problemstellung/Herausforderungen/Potenziale entstanden sind; • ob und inwieweit ein enger, nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen den einzelnen Arbeitspaketen und ihren Outputs besteht, die zu einem zusammenhängenden Projekt zusammengeführt werden; • ob alle wichtigen Outputs und Ergebnisse mit den Output- und Ergebnisindikatoren verknüpft sind
<p>die durchzuführenden Maßnahmen gerechtfertigt sind, einschließlich Investitionen und Aktivitäten außerhalb des Fördergebietes, d.h. ob und inwieweit die im Projekt geplanten inhaltlichen Arbeitspakete und die darin umgesetzten Projektmaßnahmen zur Lieferung der geplanten Projektoutputs führen und nützlich sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit der Gegenstand und Zweck aller geplanten Maßnahmen sowie ihr Beitrag zur Erreichung der wichtigsten Outputs und Ergebnisse sowie des Projektziels klar ist; • ob und inwieweit die geplanten Maßnahmen, einschließlich Investitionen und Aktivitäten außerhalb des Fördergebietes, für die Erreichung der erwarteten Projektoutputs von Bedeutung sind und die Outputs zur Erreichung der geplanten Projektziele und Ergebnisse sowie der erwarteten Vorteile für beide Teile des Fördergebietes beitragen
<p>das Projektbudget den geplanten Maßnahmen angepasst und mit den Aktivitäten nachvollziehbar verknüpft ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit eine nachvollziehbare Verknüpfung zwischen den geplanten Ausgaben sowie den geplanten Maßnahmen und Outputs existiert; Sind quantitative Zusammenhänge zwischen der Anzahl/Umfang einzelner Aktivitäten (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dauer, Anzahl der Teilnehmer) und dem Wert einzelner Kostenpositionen deutlich zu erkennen (d.h. es ist nicht nur bekannt, worauf sich die Ausgabe bezieht, sondern sind auch ausreichende Angaben zur Angemessenheit einzelner Kostenpositionen vorhanden)? • ob und inwieweit die geplanten Ausgaben den geplanten Maßnahmen und Projektoutputs angemessen sind und dabei ob und inwieweit die in den Finanzplänen vorgesehene Beteiligung von externen Experten und die geplante Anzahl der Mitarbeiter und Umfang der Beschäftigung von Personal (insbesondere bei Abrechnung von



Polen – Sachsen

<p><i>Hauptfrage: Inwieweit sind die Maßnahmen, Outputs, Ziele und das Projektbudget kohärent?</i></p>	
<p>Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:</p>	<p>Es ist insbesondere zu bewerten:</p>
	<p>Personalkosten als Standardeinheitskosten bzw. tatsächlichen Kosten) zur Umsetzung von Projektmaßnahmen begründet und die Höhe der Ausgaben in Bezug auf nachprüfbare Marktpreise und alternative Lösungen gerechtfertigt ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit alle für das Projekt eindeutig notwendigen Ausgaben (wie z.B. Kosten für obligatorische Kommunikationsmaßnahmen) berücksichtigt sind

Polen – Sachsen

II.1.5. Partnerschaft und Planung der Projektmaßnahmen

Hauptfrage: Inwieweit sind die Planung der Maßnahmen und die Partnerschaftsstruktur im Projekt dem Umfang der Maßnahmen, der Zeitdauer und den Bedürfnissen im Projekt angepasst?	
Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:	Es ist insbesondere zu bewerten:
<p>bei der Auswahl der Partner deren Erfahrungen und Kompetenzen die Umsetzung des Projekts sowohl in inhaltlicher wie auch in organisatorischer Hinsicht entsprechend den Vorgaben sicherstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit die Partnerschaft die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Partner umfasst; ob es Partner gibt, die keinen realen Mehrwert beisteuern würden; • insoweit an der Partnerschaft Partner von außerhalb des Fördergebiets beteiligt sind: ist deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Projekts erforderlich oder tragen diese zu einem erheblichen Mehrwert bei; • ob die Partnerschaftsstruktur eine angemessene Vertretung der Interessen und Bedarfe der Zielgruppen beiderseits der Grenze sowie eine ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen beiderseits der Grenze gewährleistet; • ob alle oder die überwiegende Mehrheit der Partner über hinreichende Erfahrungen zum Themenbereich verfügen, der im Rahmen des Projekts behandelt wird; • ob und inwieweit die Partner über die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen; • ob der Leadpartner über die zur Wahrnehmung seiner Rolle als Leadpartner im Projekt sowie die zur Umsetzung seiner Pflichten als Leadpartner erforderlichen Erfahrungen und Kompetenzen verfügt (unter Berücksichtigung der Komplexität des Projekts hinsichtlich Anzahl der Arbeitspakete und Ergebnisse, Dauer und Anzahl der Partner)
<p>die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Partnern eine Umsetzung des Projekts entsprechend den Vorgaben gestattet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit die Rollen der Partner im Projekt klar und deutlich erfasst sind (d.h. klar ist, welcher Partner wofür zuständig und warum er an der Umsetzung des Projekts beteiligt ist); • ob und inwieweit die jeweilige Rolle des Partners dessen Erfahrungen, fachlichen Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten in dem vom Projekt behandelten Bereich entspricht (ob zum Beispiel ein einbezogener externer Beteiligter ohne die Zusammenarbeit mit den Partnern keine Marketingstrategie erstellen würde; besteht die realistische Chance, dass die zuständigen Behörden den im Projekt verfassten Anliegen zustimmen, etc.)
<p>die für die Umsetzung der einzelnen Arbeitspakete und Maßnahmen vorgesehenen Zeiträume einer ordnungsgemäßen, fristgerechten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob entsprechende (ausreichende und nicht übermäßig lange) Zeiträume für die Vorbereitung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen/Bereitstellung der Ergebnisse eingeplant wurden, jeweils unter Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> – des Charakters dieser Maßnahmen/Ergebnisse;



Polen – Sachsen

Hauptfrage: Inwieweit sind die Planung der Maßnahmen und die Partnerschaftsstruktur im Projekt dem Umfang der Maßnahmen, der Zeitdauer und den Bedürfnissen im Projekt angepasst?

<p>Bei der Projektbewertung ist zu prüfen, ob und inwieweit:</p>	<p>Es ist insbesondere zu bewerten:</p>
<p>und effektiven Umsetzung des Projekts entspricht</p>	<ul style="list-style-type: none"> – der vorgesehenen Umsetzungsdauer des Projekts; – von Form und Art der Vergabe von Dienstleistungen (für die Durchführung von Ausschreibungen und einer ex ante-Kontrolle der Unterlagen auf polnischer Seite erforderliche Zeiten); – aller erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (bspw. der Erstellung von Ausführungsplänen im Falle von Bauvorhaben); • ob die Maßnahmen zeitlich entsprechend verteilt geplant worden sind: aufeinander aufbauende Maßnahmen werden nacheinander umgesetzt; Maßnahmen, die parallel zueinander umgesetzt werden können, werden auch zeitgleich umgesetzt



Polen – Sachsen

II.1.6. Kommunikation und Sichtbarkeit im Projekt

<i>Hauptfrage: Inwieweit ermöglichen die im Projekt geplanten Kommunikationsmaßnahmen die Erreichung der geplanten Zielgruppen und Stakeholder?</i>	
Im Rahmen der Projektbewertung soll geprüft werden, ob und inwieweit:	Es ist insbesondere zu bewerten:
der Kommunikationsplan im Projekt mit den allgemeinen Zielen und den Projektthemen zusammenhängt	<ul style="list-style-type: none"> • ob und wie konkret die Kommunikationsziele für das Projekt formuliert wurden; • ob und inwieweit diese Ziele den Inhalten, Zielen, wichtigsten Ergebnissen und geplanten Maßnahmen adäquat gegenüberstehen; • ob und inwieweit die Zielgruppen der Maßnahmen im Bereich Kommunikation und Sichtbarkeit richtig erfasst sowie umfassend beschrieben wurden, d.h. entsprechend den Projektzielen, seinen Ergebnissen und erwarteten Outputs, geplanten Maßnahmen und Zielgruppen des Projekts
die geplanten Kommunikationsmaßnahmen und Instrumente eine Beteiligung der Zielgruppen an den Projektaktivitäten sicherstellen , an die sich die Maßnahmen im Projekt richten	<ul style="list-style-type: none"> • ob und in welchem Maße für jede der im Projekt geplanten Maßnahmen, an deren Umsetzung eine Beteiligung von anderen Teilnehmern als den Partnern selbst erforderlich ist, die entsprechenden (attraktiv gestalteten und effektiven) Kommunikationsmaßnahmen und -instrumente vorgesehen wurden, um diese Zielgruppen anzusprechen und ihr Interesse an einer Beteiligung an den Veranstaltungen bzw. Projektaktivitäten sicherzustellen (Treffen, Kurs, Workshop, Praktikum, etc.)? Hierbei soll der Charakter dieser Zielgruppen jeweils berücksichtigt werden (richten sich die Angaben zur Veranstaltung an Schüler/-innen, Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien, Sachverständige aus bestimmten Fachgebieten bzw. an Einrichtungen wie Schulen oder Behörden, etc.)? Bewertet wird auch der Umfang der geplanten Kommunikationsmaßnahmen, d.h. ob Reichweite und Intensität dieser Maßnahmen einen Einbezug dieser Beteiligten an der Umsetzung gestatten
die geplanten Kommunikationsmaßnahmen und Instrumente eine möglichst weite Verbreitung der Projektoutputs und Ergebnisse sowie eine Erreichung potenzieller Empfänger dieser Projektergebnisse (Veröffentlichungen, Ausarbeitungen, Materialien, Dienstleistungen usw.) ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> • ob und in welchem Maße eine Verbreitung der Projektoutputs und Ergebnisse sowie Informationen über sie vorgesehen wurde? Wurde im Projektantrag ausgeführt, auf welche Art und Weise die im Rahmen des Projekts erarbeiteten Lösungen bereitgestellt und die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können? Welche potenziellen Empfänger/Nutzer werden hierüber in Kenntnis gesetzt? Inwieweit sind die Maßnahmen zur Verbreitung der Outputs und Ergebnisse angemessen, d.h. ermöglichen es, alle Gruppen potenzieller Empfänger im Fördergebiet zu erreichen (bzw., falls zutreffend, Touristen außerhalb des Fördergebiets)?

Sofern es wesentliche Vorbehalte hinsichtlich der Kommunikationsmaßnahmen im Projekt gibt, muss für das Projekt eine entsprechende Auflage zur Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Kommunikation und Sichtbarkeit formuliert werden.

Polen – Sachsen

II.1.7. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze

<p><i>Hauptfrage: Inwieweit berücksichtigt das Projekt die bereichsübergreifenden Grundsätze: Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung (einschl. gleichberechtigter Zugang), Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung?</i></p>	
<p>Im Rahmen der Projektbewertung soll geprüft werden, ob und inwieweit:</p>	<p>Es ist insbesondere zu bewerten:</p>
<p>das Projekt einen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (einschl. gleichberechtigter Zugang) leistet und die in der EU-Grundrechtecharta genannten Grundrechte einhält</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob es im Projekt keine Maßnahmen, die auf eine offensichtliche Art und Weise bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, Weltanschauung bzw. sexuellen Orientierung diskriminieren würden; • kann anhand der Projektziele und Projektmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass während der Projektumsetzung die in der EU-Grundrechtecharta genannten Grundrechte respektiert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Achtung der Menschenwürde - Freiheit - Demokratie - Gleichheit - Rechtsstaatlichkeit - Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören; • ob im Projektantrag konkrete Maßnahmen benannt wurden, die allen – darunter Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen – den Zugang zu allen Maßnahmen und Projektergebnissen ermöglichen? Zu berücksichtigen sind hierbei sowohl inhaltliche wie auch horizontale Maßnahmen, d.h. das Projektmanagement (Personalbeschaffung, Beschäftigungsformen, etc.) sowie Maßnahmen im Bereich Kommunikation und Sichtbarkeit (zugängliche Sprache(n), Formen der Übermittlung von Informationen unter Berücksichtigung ihrer Zugänglichkeit entsprechend der Besonderheiten und Bedarfe des Projekts). • ob und inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen, die die Zugänglichkeit aller Maßnahmen und Projektergebnisse sicherstellen, u.a. im Rahmen der horizontalen Maßnahmen (Projektmanagement sowie Kommunikationsmaßnahmen) adäquat und ausreichend sind? • in welchem Maße die vorgesehenen Infrastrukturinvestitionen (insoweit zutreffend) allen zur Verfügung stehen / dem Konzept des Universellen Designs entsprechen?
<p>das Projekt einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leistet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob es im Rahmen des Projekts Maßnahmen gibt, die auf eine offensichtliche Art und Weise Personengruppen aufgrund ihres Geschlechts diskriminieren würden? • ob und inwieweit im Rahmen des Projekts Maßnahmen vorgesehen sind, die der Einhaltung und Förderung der



Polen – Sachsen

<p><i>Hauptfrage: Inwieweit berücksichtigt das Projekt die bereichsübergreifenden Grundsätze: Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung (einschl. gleichberechtigter Zugang), Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung?</i></p>	
<p>Im Rahmen der Projektbewertung soll geprüft werden, ob und inwieweit:</p>	<p>Es ist insbesondere zu bewerten:</p>
	<p>Chancengleichheit von Frauen und Männern dienen, um einen gleichen Zugang von Vertretern gleich welchen Geschlechts zur Teilhabe am Projektmanagement und zur Teilnahme an den Projektaktivitäten sowie zu den Projektergebnissen sicherzustellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob und in welchem Maße die im Rahmen der Projektsichtbarkeit vorgesehenen Maßnahmen die Vermittlung einer von Geschlechterstereotypen freien Botschaft sowie die Verwendung einer gendergerechten Sprache berücksichtigen?
<p>das Projekt einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird sichergestellt, dass sich durch das Projekt der Umweltzustand nicht verschlechtert? • inwieweit das Projekt einen Beitrag zum Erhalt eines hohen Maßes an Umweltschutz sowie zur Verbesserung der Umweltqualität im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (ebenso im Rahmen der horizontalen Maßnahmen Projektmanagement sowie Kommunikation/Sichtbarkeit) leistet? • ob und inwieweit im Rahmen des Projekts Maßnahmen ergriffen werden, die einer Abschwächung bzw. einer Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen (ebenso im Rahmen der horizontalen Maßnahmen Projektmanagement sowie Kommunikation/Sichtbarkeit)? • ob und inwieweit das Projekt den Grundsatz einer umsichtigen und rationellen Verwendung natürlicher Ressourcen (einschl. Energie und Wasser) berücksichtigt und Entstehung von Abfällen sowie Umweltverschmutzungen vermieden werden (ebenso im Rahmen der horizontalen Maßnahmen Projektmanagement sowie Kommunikation/Sichtbarkeit)? • falls zutreffend: ob und inwieweit das Projekt einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen leistet? • je nach Art der Projektergebnisse (falls zutreffend): ob und inwieweit erfolgte die Planung der Projektergebnisse unter Berücksichtigung der Grundsätze eines ökologischen Designs oder des Konzepts Produktlebenszyklus (Life Cycle Management, LCM) sowie der Einführung umwelt- und klimafreundlicher Geschäftsmodelle, die die Auswirkungen eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung auf Umwelt, Klima und Gesellschaft während ihres gesamten Lebenszyklus in den Vordergrund rücken lassen? • falls zutreffend: ob und inwieweit das Projekt das Neue Europäische Bauhaus-Konzept berücksichtigt? <p>Die Bewertung, inwieweit das Projekt dem vorgenannten bereichsübergreifenden Grundsatz (nachhaltige Entwicklung) Rechnung trägt, erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Projektcharakters, um einerseits Projekte wertschätzen zu</p>



Polen – Sachsen

Hauptfrage: Inwieweit berücksichtigt das Projekt die bereichsübergreifenden Grundsätze: Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung (einschl. gleichberechtigter Zugang), Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung?

<p>Im Rahmen der Projektbewertung soll geprüft werden, ob und inwieweit:</p>	<p>Es ist insbesondere zu bewerten:</p>
	<p>können, die einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung einschl. Umweltschutzbelange leisten, und andererseits nicht die Punktezahl von Projekten abzusenken, deren Charakter bereits einen nur begrenzten Beitrag hierzu gestattet. Ausgangspunkt für die Bewertung sollte daher sein, das Potenzial des Projekts hinsichtlich dessen potentiellen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung zu bewerten und diese darauf zu beziehen, inwieweit der Antragsteller dieses Potenzial zu nutzen weiß.</p>

Polen – Sachsen

II.2 Prüfung der Auswahl geeigneter Indikatoren und Förderfähigkeit der Ausgaben

Im Rahmen der inhaltlichen Bewertung des Projektantrags wird unabhängig von der Punktebewertung unter Ziffer II.1 auch die Auswahl geeigneter Indikatoren sowie die Förderfähigkeit der Ausgaben/ Kosten geprüft. Nur die der Gruppe A zugeordneten Projektanträge sind Gegenstand dieser Prüfung.

Kriterium-Nr.	Gegenstand der Prüfung	Umfang der Prüfung
II.2.1	Auswahl der Indikatoren sowie korrekte Bemessung der Zielwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die ausgewählten Indikatoren geeignet, die geplanten Ergebnisse und Projektoutputs zu erfassen? • Wurden alle für die geplanten Ergebnisse und Projektoutputs relevanten Indikatoren ausgewählt? • Sind die geplanten Zielwerte der Indikatoren logisch mit den geplanten Projektmaßnahmen und erwarteten Ergebnissen verknüpft und wurden diese korrekt berechnet (entsprechend der Anzahl der Teilnehmer an den Veranstaltungen, Anzahl der einzelnen Projektergebnisse, etc.)?
II.2.2	Förderfähigkeit der Ausgaben/ Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigt das Projekt ausschließlich Ausgaben/ Kosten, die nach dem Programmhandbuch förderfähig sind? • Erfüllt das Projektbudget die Maßgabe, dass eine Doppelförderung (s. Programmhandbuch) von Ausgaben/ Kosten ausgeschlossen ist? • Wurden verpflichtend anzuwendende vereinfachte Kostenoptionen für die jeweiligen Kostenarten angewendet? • Wurden für die einzelnen Ausgaben-/ Kostenpositionen die korrekten vereinfachten Kostenoptionen veranschlagt? • Wurden die einzelnen vereinfachten Kostenoptionen korrekt angewendet? • Wurden die einzelnen Ausgaben/ Kosten den Kostenkategorien korrekt zugeordnet? • Ist das Projektbudget rechnerisch richtig?

Die Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz einer JA/NEIN-Regel, wobei eine negative Bewertung nicht automatisch zu einer Ablehnung des Projekts führt. Vielmehr bedarf es einer obligatorischen Berücksichtigung in Form einer oder mehrerer technischer Korrekturen und/oder Auflagen, die mit der entsprechenden Anpassung des Antrags verbunden ist/sind, sofern der Begleitausschuss das Projekt zur Förderung auswählt. Vorschläge für diese Auflagen sowie die Liste der notwendigen technischen Korrekturen enthält die Entscheidungsvorlage für den BA.

III. Grundsätze für die Einbeziehung von Sachverständigen in den Projektbewertungsprozess

Sachverständige mit beratender Funktion bei der Bewertung der Projektanträge sind:

- 1) Branchenexperten/-innen – externe Sachverständige, die gemäß den geltenden Vergabevorschriften ausgewählt werden, insbesondere in Bezug auf:
 - Bewertung der Beihilferelevanz des Projektes sowie der Zulässigkeit der Beihilfen;

Polen – Sachsen

- Überprüfung der für Infrastrukturinvestitionen vorzulegenden Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Gesetzeskonformität, auch in Bezug auf Umweltvorschriften;
 - Stellungnahme zu einem Themenbereich, der Bestandteil anderer Bewertungskriterien ist, falls sich Expertise in einem bestimmten Themenbereich wie Gesundheitsschutz, Umwelt, Bildung, Kultur usw. als erforderlich oder hilfreich für die Projektbewertung erweist.
- 2) Fachexperten/-innen der sächsischen Fachressorts und der Marschallämter – beschäftigt in den zuständigen Ministerien des Freistaats Sachsen (Fachressorts) sowie im Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien und im Marschallamt der Woiwodschaft Lebus Land - bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit des Projekts im Hinblick auf die regionalen Strategien Polens und Sachsens.

Die Sachverständigen können vorschlagen, bestimmte technische Korrekturen anzufordern, Auflagen oder Empfehlungen für das Projekt in der Entscheidungsvorlage für den Begleitausschuss zu formulieren, sofern sie mit dem Gegenstand ihrer Stellungnahme verbunden sind. Die von Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen dürfen weder die wesentlichen Bestandteile des Projekts, die Partnerschaftsstruktur, die gewählten Ziele umgestalten noch grundlegende Änderungen innerhalb der Arbeitspakete erfordern. Begründete Vorschläge für Modifizierungen oder ggf. Streichungen einzelner Projektmaßnahmen und damit verbundener Ausgaben/ Kosten aus dem Projektbudget sind möglich.

IV. Auswahl von Projekten zur Förderung – Entscheidungen des Begleitausschusses

Das GS fasst die Ergebnisse der Bewertungen des Projektantrags zusammen und ordnet diesen entsprechend der Ergebnisse einer der folgenden Gruppen zu:

- 1) Gruppe A: Anträge, die die in Kapitel II.1 genannten Anforderungen erfüllen und positiv bewertet wurden;
- 2) Gruppe B: Anträge, die im Rahmen der formalen Bewertung positiv bewertet wurden, jedoch nicht die Anforderungen erfüllen, der Gruppe A zugeordnet zu werden – Anträge, die nicht zur Förderung ausgewählt werden dürfen;
- 3) Gruppe C: Anträge, die die formalen Kriterien nicht erfüllen – Anträge, die nicht zur Förderung ausgewählt werden dürfen.

Die den Gruppen B und C zugeordneten Anträge werden dem Begleitausschuss zur Kenntnis gegeben.

Unter allen der Gruppe A zugeordneten Projekten trifft der BA eine Auswahl, welche Projekte eine Förderung erhalten, wobei die zuvor festgelegten Vorgaben des jeweiligen Calls sowie die Bewertungsergebnisse Berücksichtigung finden. Der BA ist bei seinen Entscheidungen nicht an die erreichten Punkte der einzelnen Projekte gebunden. Der BA kann nur einige der Projekte aus der Gruppe A zur Förderung bestätigen oder auch keines dieser Projekte bestätigen. Entscheidet der BA, ein Projekt der Gruppe A nicht zu fördern, muss dies begründet werden.

Polen – Sachsen

Die Abstimmung über die Auswahl von Projekten zur Förderung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Begleitausschusses, die auf der Internetseite des Programms www.plsn.eu veröffentlicht wird. Gemäß Art. 22 der Interreg-Verordnung bedarf die Auswahl eines Projekts, das außerhalb des Fördergebiets oder der EU umgesetzt wird, der ausdrücklichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss.

Die Entscheidung des BA über die Bestätigung eines Projekts zur Förderung kann enthalten:

1. Auflagen,
2. Empfehlungen.

Auflagen für das Projekt sind obligatorisch zu berücksichtigen und müssen vor der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags bzw. binnen einer in der Entscheidung des BA benannten Frist erfüllt werden.

Empfehlungen sind Hinweise des BA, wie ein zur Förderung ausgewähltes Projekt umgesetzt werden sollte. In seinen zur Vertragsschließung vorgelegten Unterlagen muss der Begünstigte angeben:

- auf welche Art und Weise er die Empfehlungen des BA berücksichtigt, oder
- warum eine bestimmte Empfehlung des BA nicht berücksichtigt wird.

Nach der protokollierten Entscheidung des BA über die Auswahl zur Förderung informiert das GS alle federführenden Projektpartner der Gruppe A über die Entscheidung des BA (einschließlich der Auflagen und Empfehlungen) sowie einen Terminvorschlag für die Vertragsunterzeichnung. Die federführenden Projektpartner werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Entscheidung des BA darüber schriftlich informiert.

Wurde ein Projekt der Gruppe A vom BA nicht zur Förderung ausgewählt, beinhaltet die Mitteilung zumindest das Ergebnis der Bewertung einschließlich Begründung der Ablehnung sowie die Anzahl der vom Projekt erreichten Punkte. In diesem Fall wird ebenso darauf hingewiesen, dass der federführende Projektpartner Beschwerde einlegen kann und über die Fristen und Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens unterrichtet wird.

V. Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Bewertung und Auswahl von Projekten

Sowohl bei der Bewertung als auch bei der Auswahl von Projekten zur Förderung muss die Unparteilichkeit und Objektivität der an diesen Prozessen beteiligten Personen gewährleistet sein.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Unparteilichkeit oder Objektivität eines Entscheidungsträgers, der an der Auszahlung europäischer Mittel beteiligt ist, durch familiäre, emotionale, politische, wirtschaftliche oder sonstige direkte oder indirekte persönliche Interessen

Polen – Sachsen

beeinträchtigt wird.² Es darf keine derartigen Verbindungen zwischen Antragstellern bzw. Projektpartnern und Personen geben, die

- i) an der Bewertung von Projektanträgen beteiligt sind;
- ii) an der Auswahl von Projekten für eine Förderung im Programm beteiligt sind.

Detaillierte Regelungen und Informationen zu Interessenkonflikten sind vor allem in den folgenden Rechtsquellen zu finden:

- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;
- Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01).

Diese Leitlinien enthalten praktische Beispiele für Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann. Um sicherzustellen, dass es bei der Bewertung und Auswahl von Projekten zur Förderung nicht zu Interessenkonflikten kommt, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Eine Person, die an der Bewertung eines Projektantrags beteiligt ist, darf mit dem Antragsteller oder Projektpartner jenes Projekts in keiner direkten oder indirekten Verbindung stehen.
- 2) Eine Person, die an der Bewertung eines Projektantrags beteiligt ist, darf weder direkt noch indirekt an der Entscheidung über die Förderung des Projekts beteiligt sein.

In der Praxis bedeutet dies, dass Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Projekt in Verbindung stehen, nicht an dessen Bewertung und Auswahl beteiligt sein dürfen und dass Personen, die an der Bewertung beteiligt sind, nicht am Projektauswahlverfahren teilnehmen dürfen.

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=DE>
Bekanntmachung der Kommission Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2021:121:FULL&from=EN>